

RS OGH 2008/9/4 2Ob175/08m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2008

Norm

ABGB §1327 c1

ABGB §1327 d

Rechtssatz

Bei der Prognose einer zukünftigen Entwicklung der Lebens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten ist die von ihnen beabsichtigte Gestaltungsänderung zu berücksichtigen. Es ist auf konkrete, von den Ehegatten so geplante, zukünftige Ereignisse abzustellen, deren Eintritt nach dem üblichen Verlauf der Dinge realitätsnah erscheint.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 175/08m

Entscheidungstext OGH 04.09.2008 2 Ob 175/08m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124246

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at